

KARL-BECK-HAUS

BENUTZUNGSBEDINGUNGEN

Allgemeines

Das Schullandheim mit seinen Anlagen und Einrichtungen steht allen Schulen, Jugendgruppen und sonst. Gruppen (Bildungsträger, betriebliche Ausbildung, Hauptamtliche in der Jugendarbeit) aus dem Landkreis Schweinfurt zur Verfügung. Eine Belegung von Gruppen außerhalb des Landkreises Schweinfurt geschieht im Rahmen vorhandener Möglichkeiten.

Belegungen durch Erwachsenengruppen sind nicht möglich. (Ausnahme: Lehrerfortbildung mit Umsetzung der Schullandheimpädagogik, Hauptamtliche in der Jugendarbeit).

Der Schullandheimaufenthalt durch die belegende/n Klasse/n –Gruppe/n dient konkreten Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecken. Der Leistungsempfänger verpflichtet sich, sich im Rahmen seines Aufenthaltes an diesen pädagogischen Grundsätzen zu orientieren.

Träger des Hauses ist der Landkreis Schweinfurt.

Um genaue Einhaltung der Hausordnung wird gebeten.

Räumlichkeiten

Neben dem Speiseraum mit 38 Sitzplätzen im Erdgeschoß stehen noch ein Tagungsraum in gleicher Größenordnung und ein gemütlich eingerichteter Gesellschaftsraum im 1. Stock zur Verfügung. Ein Werkraum und eine kleine Turnhalle (11 x 9m) mit entsprechender Ausstattung (siehe Info) sind ebenfalls vorhanden.

Auf der Terrasse hinter dem Haus besteht die Möglichkeit zum Grillen. Ein Grill steht zur Verfügung. Des Weiteren befinden sich im Außenbereich eine Streetballanlage, eine Tischtennisanlage und ein Bolzplatz.

Am Ortsrand von Reichmannshausen befindet sich ein Lagerfeuerplatz der zum Schullandheim gehört und genutzt werden kann.

Im 1. Stock des Hauses sind folgende Schlafräume vorhanden:

5 Zimmer mit jeweils 6 Betten (Stockbetten)	= 30 Betten
1 Zimmer mit 5 Betten	= 5 Betten
1 Zimmer mit 2 Betten	= 2 Betten
1 Zimmer mit 1 Bett	= 1 Bett

Gesamtzahl der Betten = 38 Betten

Waschräume/Toiletten und Duschen sind für Mädchen und Jungen getrennt vorhanden.

Küche:

Für Selbstversorger steht eine sehr gut ausgestattete Küche mit ausreichend Geschirr und Besteck zur Verfügung. Reinigungsmittel werden gestellt. Geschirr- und Spültücher müssen mitgebracht werden! Ein Getränkeautomat für kalte Getränke und ein Kühlschrank mit Gefrierfach sind vorhanden.

Der Kücheninventarcheck erfolgt durch das Küchenteam am nächsten Tag. Schäden und Verluste werden dann in Rechnung gestellt.

Belegungsgebühren: (gültig ab 01.01.2019)

Aufenthalt mit ...	Jugendgruppen, Schulklassen		sonstige Gruppen (Bildungsträger, betriebliche Ausbildung, Hauptamtliche in der Jugendarbeit)		
	Vollverpflegung		Selbstversorgun g	Vollverpflegung	Selbstversorgun g
	Kinder, Jugendliche	Erwachsene			
... 1 oder 2 Übernachtungen	26,50 €	29,00 €	14,50 €	33,00 €	17,50 €
... mindestens 3 Übernachtungen	25,00 €	27,50 €	13,50 €	31,00 €	16,50 €

Nachmittagskaffee (inkl. Gebäck) 4,00 € pro Person

Die Bettwäschebenutzung wird pauschal, für die Dauer des Aufenthalts, mit 5,00 € pro Person abgerechnet (Bettwäsche kann allerdings auch mitgebracht werden). Schlafsäcke sind im Schullandheim nicht zugelassen!

Mindestbelegung:

Unabhängig von der tatsächlichen Belegung gilt folgende Mindestbelegungsgebühr / Tag:

1. bei Vollverpflegung

- Jugendgruppen und Schulklassen: 15-fache Gebühr
- Sonst. Gruppen 15-fache Gebühr

2. bei Selbstversorgung

- Jugendgruppen und Schulklassen 10-fache Gebühr
- Sonst. Gruppen 10-fache Gebühr

Anmeldung:

Die Anmeldung gilt dann als verbindlich, wenn sie schriftlich beim Jugendamt, Lkr. Schweinfurt / Kommunale Jugendarbeit vorliegt.

Rücktrittsbedingungen:

Bei Stornierung des Aufenthaltes innerhalb einer Frist von mehr als 60 Tagen vor dem geplanten Aufenthalt wird eine Gebühr von 25 € fällig. Bei Stornierung innerhalb des 31. bis 60. Tages vor dem geplanten Aufenthalt werden 30 %, bei Stornierung innerhalb von 30 oder weniger Tagen vor dem geplanten Aufenthalt 50 % der Belegungsgebühren (für den gebuchten Aufenthalt) in Rechnung gestellt; Einnahmen aus einer etwaigen Ersatzbelegung für denselben Zeitraum werden auf die Stornierungsgebühren angerechnet. Stornierungen bedürfen der Schriftform. Erfolgt nach der schriftlichen Anmeldung eine Gebührenerhöhung, so kann der Anmeldende innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung entschädigungs- und gebührenfrei vom Vertrag zurückzutreten.